

## Merkmalsgliederung EP 2 948 891 der IDnow GmbH und Gegenüberstellung mit der GwG-Auslegung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Gegenüberstellung gilt für das Europäische Patent EP 2 948 891 der IDnow GmbH mit Prioritätsdatum 22.01.2013, in Kraft seit 18.05.2016 (siehe <https://register.epo.org/application?number=EP14701683>).

Sämtliche Gegenüberstellungen gelten voraussichtlich ebenfalls für das Rundschreiben 4/2016 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren.

	IDnow Patent EP 2 948 891 Wortlaut des Patentanspruchs 1	Rundschreiben 1/2014 der BaFin vom 5. März 2014: III. Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG („nicht persönlich anwesend“); Hervorhebungen diesseits	Unsere Anmerkungen und Erläuterungen
1.1	Verfahren zum Identifizieren eines Benutzers, wobei das Verfahren umfasst:	Zeilen 4 f.: „Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat vor kurzem eine Auslegung zum Geltungsbereich der erhöhten Sorgfaltspflichten in Fällen einer <u>Fernidentifizierung</u> gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG vorgenommen.“	
1.2	- Erzeugen von Validierungsdaten auf einem Identifizierungs-Server,	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeilen 37 f.: „Hierzu muss der zu identifizierende Vertragspartner den Ausweis vor der Kamera <u>nach Anweisung des Mitarbeiters horizontal bzw. vertikal kippen</u>“</li> <li>▪ Zeilen 27 – 29: „Im Rahmen der <u>Videoübertragung</u> sind von dem jeweiligen Mitarbeiter Fotos / Screenshots anzufertigen, auf denen der Vertragspartner sowie <u>Vorder- und Rückseite des von diesem zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes</u> und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Validierungsdaten beschreiben verschiedene Perspektiven in denen das Dokument aufgenommen werden muss. Diese Perspektiven können sowohl Abbildungen der Vorder- und Rückseite als auch durch die horizontal und vertikal gekippten Ausweise sein.</li> <li>• Die Validierungsdaten können sowohl technische als auch sprachliche Anweisungen an den Nutzer zur Aufnahme der Bilder des Ausweisdokumentes sein. Da es sich um eine Online-Identifizierung handelt, werden beide Formen der Anweisungen zwangsläufig in Datenform an das Endgerät (Smartphone oder Browser des Nutzers) versendet.</li> <li>• Das Patent nennt als Beispiel für die Validierungsdaten: „Es ist etwa möglich, dass die Validierungsdaten <b>eine Anweisung an den Benutzer beinhalten</b>, auf welche Art und Weise, d. h. unter welcher Position und/oder Entfernung, (...) das Identifizierungs-Dokument und / oder die Gesichtspartie abbilden sollen.“</li> </ul>
1.2.1	wobei die Validierungsdaten mindestens zwei unterschiedliche Perspektiven einer erste Bilddaten erfassenden Kamera eines Endgeräts eines Benutzers zu einem Identifizierungs-Dokument indizieren,		
1.3	- Senden der Validierungsdaten von dem Identifizierungs-Server an das Endgerät,		
1.4	- Empfangen der ersten Bilddaten von dem Endgerät des Benutzers auf dem Identifizierungs-Server,	Zeilen 27 – 29: „Im Rahmen der <u>Videoübertragung</u> sind von dem jeweiligen Mitarbeiter Fotos / Screenshots anzufertigen, auf denen der Vertragspartner sowie <u>Vorder- und Rückseite des von diesem zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes</u> und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ersten Bilddaten sind Bilder des Ausweisdokumentes die im Videochat zum Agent übertragen werden.</li> </ul>
1.4.1	wobei die ersten Bilddaten das Identifizierungs-Dokument mit einem Lichtbild des Benutzers abbilden und mindestens zwei Bilder umfassen,		

	IDnow Patent EP 2 948 891 Wortlaut des Patentanspruchs 1	Rundschreiben 1/2014 der BaFin vom 5. März 2014: III. Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG („nicht persönlich anwesend“); Hervorhebungen diesseits	Unsere Anmerkungen und Erläuterungen
1.4.2	wobei die mindestens zwei Bilder das Identifizierungs-Dokument aus unterschiedlichen Perspektiven abbilden,	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeilen 27 – 29: „Im Rahmen der Videoübertragung sind von dem jeweiligen Mitarbeiter Fotos / Screenshots anzufertigen, auf denen der Vertragspartner sowie <u>Vorder- und Rückseite</u> des von diesem zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.“</li> <li>▪ Zeilen 37 f.: „Hierzu muss der zu identifizierende Vertragspartner den Ausweis vor der Kamera nach Anweisung des Mitarbeiters <u>horizontal bzw. vertikal kippen</u>“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Punkt wird sowohl durch die Abbildung der Vorder- und Rückseite als auch durch die horizontal und vertikal gekippten Ausweisebilder im Videochat erfüllt.</li> </ul>
1.5	- Empfangen von zweiten Bilddaten von dem Endgerät des Benutzers auf dem Identifizierungs-Server,	Zeilen 27 – 29: „Im Rahmen der Videoübertragung sind von dem jeweiligen Mitarbeiter Fotos / Screenshots anzufertigen, <u>auf denen der Vertragspartner sowie Vorder- und Rückseite</u> des von diesem zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zweiten Bilddaten sind Bilder des Nutzers die im Videochat zum Agent übertragen werden.</li> </ul>
1.5.1	wobei die zweiten Bilddaten eine Gesichtspartie des Benutzers abbilden,		
1.6	- Identifizieren des Benutzers, wobei das Identifizieren umfasst:		
1.6.1	- Bestimmen von Validierungsinformation aus den ersten Bilddaten,	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeilen 27 – 29: „Im Rahmen der Videoübertragung sind <u>von dem jeweiligen Mitarbeiter Fotos / Screenshots</u> anzufertigen, auf denen der Vertragspartner sowie <u>Vorder- und Rückseite</u> des von diesem zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.“</li> <li>Zeilen 51 – 55: „Ist die vorstehend beschriebene visuelle Überprüfung – etwa aufgrund von schlechten Lichtverhältnissen oder einer schlechten Bildqualität/-übertragung – und/oder eine sprachliche Kommunikation nicht möglich, <u>ist der Identifizierungsprozess abzubrechen</u>. Gleiches gilt <u>bei sonstigen vorliegenden Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten</u>. In diesen Fällen kann die Identifizierung mittels eines anderen nach dem GwG zulässigen Verfahrens vorgenommen werden.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mitarbeiter muss sicherstellen, dass Fotos/Screenshots der Vorder- und Rückseite, wie in den Validierungsdaten gefordert, angefertigt wurden.</li> <li>• Die Validierungsinformationen umfassen die Überprüfungen des Mitarbeiters ob die geforderten Validierungsdaten (Perspektiven) in den Bilddaten enthalten sind.</li> </ul>
1.6.1.1	wobei die Validierungsinformation die Perspektive der die ersten Bilddaten erfassenden Kamera zu dem Identifizierungs-Dokument in den mindestens zwei Bildern betrifft,		
1.6.2	- Validieren der bestimmten Validierungsinformation anhand der erzeugten Validierungsdaten,		
1.6.3	- in Abhängigkeit von dem Validieren der bestimmten Validierungsinformation, selektives		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mitarbeiter kann nur dann das Lichtbild des Ausweises mit den zweiten Bilddaten vergleichen, wenn er festgestellt hat, dass z.B. die Vorderseite mit dem Lichtbild auch tatsächlich abgebildet ist. Ist z.B. lediglich die Rückseite abgebildet, muss der Mitarbeiter den Identifizierungsprozess abbrechen.</li> </ul>

	IDnow Patent EP 2 948 891 Wortlaut des Patentanspruchs 1	Rundschreiben 1/2014 der BaFin vom 5. März 2014: III. Auslegung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG („nicht persönlich anwesend“); Hervorhebungen diesseits	Unsere Anmerkungen und Erläuterungen
1.6.3.1	Vergleichen der ersten Bilddaten mit den zweiten Bilddaten, um eine Ähnlichkeit des Lichtbilds des Benutzers aus den ersten Bilddaten mit der Gesichtspartie des Benutzers aus den zweiten Bilddaten zu bestimmen,	Zeile 42 f.: „Der Mitarbeiter muss sich zudem davon überzeugen, dass das <u>Lichtbild</u> und die <u>Personenbeschreibung auf dem verwendeten Ausweisdokument zu dem zu identifizierenden Vertragspartner passen.</u> “	
1.6.4	- Bestimmen von Identifizierungs-Daten des Benutzers aus den ersten Bilddaten anhand des Identifizierungs-Dokuments,	Zeile 44 f.: „Der Mitarbeiter muss sich außerdem davon überzeugen, dass die <u>weiteren Angaben auf dem Ausweispapier mit bereits vorhandenen Kundendaten (etwa solchen aus einer Applikation des Kunden) übereinstimmen.</u> “	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um sich davon zu überzeugen, dass die weiteren Angaben auf dem Ausweispapier mit den bereits vorhandenen Kundendaten übereinstimmen, muss der Mitarbeiter die übermittelten Angaben mit dem Ausweisdokument vergleichen.</li> <li>• Das Patent nennt als Beispiele für die Identifizierungs-Daten: „Z.B. können die Identifizierungs-Daten umfassen: <u>Alter des Benutzers, Name des Benutzers, Adresse des Benutzers, Bankverbindung des Benutzers, und / oder Geburtsdatum des Benutzers, (...)</u>“</li> </ul>
1.6.5	- Verifizieren von Integritätsmerkmalen des Identifizierungs-Dokuments aus den ersten Bilddaten, wobei die Integritätsmerkmale eine Hologramm-Abbildung beinhalten,	Zeilen 34 – 37: „Nur Ausweisdokumente, die über <u>optische Sicherheitsmerkmale verfügen, welche holographischen Bildern gleichwertig sind</u> , können im Rahmen dieses Verfahrens als Identifikationsnachweis dienen. Der Mitarbeiter muss sich vom Vorhandensein dieser optischen Sicherheitsmerkmale visuell überzeugen und sich damit hinsichtlich der Authentizität des Ausweises vergewissern.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Patent erläutert: „Das Vorhandensein von Integritätsmerkmalen wie Wasserzeichen und/oder Hologramm-Abbildungen kann es darüber hinaus ermöglichen, die Integrität des in den ersten Bilddaten abgebildeten Identifizierungs-Dokuments zu verifizieren.“</li> </ul>
	wobei das Verfahren weiterhin umfasst:		
1.7	- Erzeugen von Steuerdaten auf dem Identifizierungs-Server,	Zeilen 11 – 16: „Das BMF hat die <u>Vorschrift nunmehr dahingehend ausgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch dann von einer „persönlichen Anwesenheit“ auszugehen ist und ein Fall des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG nicht vorliegt, wenn die am Identifizierungsverfahren Beteiligten zwar nicht physisch, aber im Rahmen einer Videoübertragung visuell wahrnehmbar sind sowie gleichzeitig eine sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist (...)</u> “	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Implementierung einer Videoübertragung wird typischerweise der Standard WebRTC verwendet, siehe W3C „WebRTC 1.0: Realtime Communication Between Browsers“ vom 28. Januar 2016.</li> </ul>
1.8	- Senden der Steuerdaten von dem Identifizierungs-Server an das Endgerät,		<ul style="list-style-type: none"> <li>• WebRTC umfasst zwingend das Senden von Steuerdaten, welche die Bildparameter ändern, beispielsweise SDPs (Session Description Protocol), RR (Receiver Reports) oder NACK/PLIs (Negative Acknowledgement, Picture Loss Indicator)</li> </ul>
1.9	wobei die Steuerdaten das Endgerät instruieren, die ersten Bilddaten und/oder die zweiten Bilddaten mit bestimmten Bildparametern zu erfassen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Des Weiteren werden Anweisungen gegeben, die Bilddaten mit bestimmten Bildparametern (z.B. Beleuchtung) zu erfassen. Da es sich um eine Online-Identifizierung handelt, werden die Anweisungen zwangsläufig in Datenform an das Endgerät versendet.</li> </ul>